

Ein Rundschreiben der FMCH an ihre Mitglieder

Informationen während der Pandemie

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

1. Ambulanter Pauschalen-Tarif

Am 30. März 2020 haben die FMCH und santésuisse mit Unterstützung der PWC den ambulanten Pauschalen-Tarif dem Bundesrat zur Genehmigung eingereicht. Die umfangreiche Dokumentation enthält alle Verträge, Berechnungsmodelle, Tarifstruktur, kantonal unterschiedliche Preistabellen etc.

An dieser Stelle sei allen Kolleginnen und Kollegen der Fachgesellschaften und des Ressorts Tarife, sowie den Mitarbeitenden der santésuisse und der PWC herzlich gedankt.

Über den Entscheid des Bundesrates und über die Arbeiten an weiteren Pauschalen wird Sie die FMCH informieren.

Angesichts der Corona-Pandemie und der Bekanntheit des Anliegens haben santésuisse und FMCH eine so genannt „stille“ Eingabe an den Bundesrat ohne Medienmitteilung beschlossen. Die wesentlichen Grundzüge werden wir in einer nur für interne Zwecke bestimmten Information an die FMCH-Mitglieder zusammenfassen. Die Medien werden zu gegebener Zeit informiert.

2. Strategie-Prozess der FMCH

Trotz den Covid-19 bedingten Termin-Verschiebungen arbeiten der Vorstand und unser Experte Daniel Eckmann an den Vorbereitungen für den Strategie-Workshop II, damit dieses grundsätzliche Jahresziel erreichbar bleibt.

Demnächst werden die Workshop-Teilnehmenden mit Unterlagen zum nächsten Schritt im Strategie-Prozess dokumentiert, damit sie sich ohne Zeitdruck auf den Workshop II vorbereiten können. Das voraussichtliche Datum wird den Teilnehmenden demnächst mitgeteilt.

3. Covid-19

In den vergangenen zwei Wochen haben die Geschäftsstelle und der FMCH-Präsident unzählige Fragen von Ärztinnen und Ärzten der FMCH-Mitglied-Gesellschaften beantwortet. Die Verfügbarkeit des Dachverbands gehört gerade in ausserordentlichen Zeiten zu unseren Kernaufgaben.

Im Sinne eines Erfahrungsaustausches seien nachfolgend die am Häufigsten nachgefragten Themen erwähnt:

Nicht-dringliche Eingriffe

Zu Beginn standen Fragen zu den vom Bundesrat untersagten nicht-dringlichen Eingriffen im Vordergrund. Hier ging es der FMCH darum, diese Massnahmen bekannt zu machen und die Mitglieder vor rechtlichen Folgen zu schützen. In der Folge hat sich eine konforme Praxis etabliert. So haben zum Beispiel viele Spitäler Triage-Gremien eingesetzt.

Nebst der Unterbrechung der Ansteckungskette und der Schonung der Ressourcen (Medikamente, Material) hat die Verordnung auch den Schutz des Personals im Gesundheitswesen als Ziel. Schon kleinste Eingriffe, invasive Abklärungen und Behandlungen erfordern den Einsatz verschiedener Medizinalpersonen. Betroffen sind etwa Pflegende, OP-Assistenz, Anästhesie, Physiotherapie, oder Hausärzte – sei es bei der Vorbereitung oder während und nach der Intervention. Wer die Verordnung vom 20.03.2020 missachtet und trotzdem nicht-dringliche Eingriffe, invasive Abklärungen und Behandlungen durchführt, setzt auch die beauftragten Medizinalpersonen einem unnötigen Risiko aus und handelt gemäss Bundesrats-Beschluss unverantwortlich.

Ärztlich verordnete Behandlungen

Ein weiterer Frageblock betraf folgenden Satz in den Erläuterungen zum Artikel 10a der Verordnung vom 16.03.2020 (Zitat): „In jedem Fall gelten jedoch alle ärztlich verordneten Behandlungen und Therapien als nötig und nicht aufschiebbar (z. B. ärztlich verordnete Physiotherapie etc.)“.

Dieser Satz richtet sich an Medizinalpersonen, die im ärztlichen Auftrag handeln. Diese werden verpflichtet, ärztlich angeordnete, medizinisch nicht verschiebbare Behandlungen durchzuführen. Der Artikel 10a sagt jedoch nicht, alle Behandlungen und Therapien seien per se nötig und nicht verschiebbar. Die Ärzteschaft bleibt an die oben erwähnte Verbots-Massnahme gebunden.

Gutachten, vertrauensärztliche Untersuchungen

Untersuchungen im Rahmen eines Gutachtens oder vertrauensärztliche Untersuchungen fallen ebenfalls unter die Verordnung des Bundesrates. Sowohl im Sozial- als auch im Privatversicherungsbereich kann in den seltensten Fällen eine medizinische Dringlichkeit geltend gemacht werden.

Das weitere Vorgehen im Einzelfall und die Abgeltung bereits ausgeführter Vorarbeiten wie Aktenstudium, Einladungsschreiben etc. müssen mit dem Auftraggeber abgesprochen werden. Im Bereich der Sozialversicherungen gilt der Tarmed.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV hat am 18.03.2020 den Gutachtenstellen mitgeteilt, dass alle Untersuchungstermine für polydisziplinäre IV-Gutachten bis zum 19.04.2020 abgewartet werden müssen. Ein Abgeltungs-Modus wurde den Gutachtenstellen mitgeteilt.

Selbstverständlich sind reine Akten-Gutachten von der Verordnung nicht betroffen.

Wissenschaftliche Studien

Auch wissenschaftliche Studien mit Beteiligung von Patienten und Testpersonen sind von der Corona-Virus-Krise betroffen. Studienleiter finden Informationen unter:

<https://swissethics.ch/covid-19>

<https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/news/coronavirus-covid-19.html>

In der zweiten Krisenwoche standen die Fragen zu den wirtschaftlichen Folgen im Vordergrund.

Erwerbsausfall für selbstständig Erwerbende

Gemäss der aktuell geltenden Verordnung des Bundesrates erhalten selbstständig Erwerbende finanzielle Entschädigungen, aber nur wenn sie ihren Betrieb aufgrund der Verordnung schliessen mussten. Die Liste der Betroffenen finden Sie auf der Website des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html

Selbstständig tätige Ärztinnen und Ärzte fallen nicht unter diese Kategorie, weshalb der Präsident der Konferenz der Ausgleichskassen mehrfach darauf hingewiesen hat, dass Gesuche um Entschädigung von Taxifahrern, Zahnärzten, Ärzten etc. abgelehnt werden.

Diese Situation ist unbefriedigend. Deshalb haben inzwischen die FMH, die FMCH, der Belegarztverband SBV und die Zahnärzte-Gesellschaft SSO bei den zuständigen Stellen

vorgesprochen. Gemäss Aussagen des SECO (Erik Jacob) an der Pressekonferenz vom 30. März 2020 werde diese Frage aufgenommen. Dafür zuständig sei der Bundesrat.

Im Hinblick auf einen allfälligen Anspruch auf Entschädigung ist es wichtig, bereits heute alle Ausfälle detailliert zu dokumentieren und mit genauen Zeitangaben zu protokollieren. Nur so besteht gegebenenfalls Aussicht auf Entschädigung.

Kurzarbeit

Am 20.03.2020 hat der Bundesrat bekannt gegeben, dass in Abweichung der bisherigen Regeln für folgende Personen Kurzarbeitsentschädigungen geltend gemacht werden können:

- Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen
- Personen im Dienste einer Organisation für Temporär-Arbeit
- Personen in einem Lehrverhältnis
- arbeitgeberähnliche Angestellte, z. B. Gesellschafter einer GmbH, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten
- Personen, die im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten.

Zudem müssen nicht mehr zuerst Überstunden abgebaut werden.

Am 25.03.2020 gab der Bundesrat weitere Änderungen bekannt:

- die Frist zur Voranmeldung für Kurzarbeit wird aufgehoben
- die Dauer der Kurzarbeit wird von 3 auf 6 Monate verlängert
- arbeitgeberähnliche Angestellte erhalten eine Pauschal-Entschädigung von CHF 3320.- für eine Vollzeitstelle, ohne weitere Kürzung.

Am 25.03.2020 waren die Informationen der FMCH betreffend Kurzarbeit für den Versand bereit, als der Bundesrat neue Regeln bekannt gab. Daher haben wir die Information per 26.03.2020 aktualisiert und mit einem Schreiben über die neuen Beschlüsse ergänzt. Leider hat der Unterzeichnende die Aussage „ohne weitere Kürzung“ auf alle Kurzarbeitsentschädigungen bezogen. Richtig ist, dass die reguläre Entschädigung weiterhin auf 80% des versicherten Lohnes berechnet wird. Einzig die Kurzarbeitsentschädigung für arbeitgeberähnliche Angestellte bleibt ohne weitere Kürzung. Der Unterzeichnende bittet um Entschuldigung.

Weitere Informationen zur Kurzarbeit finden sich auf:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html

Für die Berechnung der Kurzarbeitsentschädigung bietet die AHV eine Rechnungshilfe an:

<https://form.ahv-iv.ch/orbeon/fr/AHV-IV/Kurzarbeit/new>

Überbrückungskredite

Mit der Verordnung vom 25.03.2020 hat der Bundesrat zudem Überbrückungskredite für Unternehmen bekannt gegeben. Die entsprechenden Informationen erhalten Sie unter:

<https://covid19.easygov.swiss>

Limitationen im Tarmed

Aufgrund der Verordnungen des Bundesrates können viele ärztliche Leistungen, die nicht dringlich sind, nicht erbracht und demzufolge auch nicht abgerechnet werden. Auf der anderen Seite steigt der Aufwand für telefonische Beratungen und „Leistungen in Abwesenheit des Patienten“.

Es wäre daher naheliegend, die Limitationen dieser Leistungen für den Zeitraum der Krise aufzuheben. Auch bei einer pragmatischen Kulanz der Krankenkassen liegt der Entscheid seit den Tarifeingriffen I und II beim BAG.

Die FMH und die FMCH sind daher ans BAG gelangt mit der Forderung, die Limitationen, die durch den zweiten Tarifeingriff noch verschärft wurden, temporär aufzuheben. Ein Entscheid ist noch ausstehend.

Haftpflichtversicherung

Von einem Kollegen sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, dass bei einer temporären Einstellung der operativen / invasiven Tätigkeit auch das Risiko von Behandlungsfehlern auf das Niveau der nicht-operativen / nicht-invasiven Ärzteschaft sinkt. Es ist jedem Einzelnen freigestellt, mit seiner Haftpflichtversicherung über eine adäquate temporäre Prämien-Reduktion zu verhandeln. Da auch der individuelle Schadensverlauf berücksichtigt werden muss, ist eine Verbandslösung nicht möglich.

4. Geschäftsstelle der FMCH

Wie bereits im Neujahrs-Newsletter angekündigt, haben der Generalsekretär Markus Trutmann und seine Stellvertreterin Angeles Navarro die FMCH per Ende März respektive per Ende Februar 2020 verlassen. Seither führen Verena Bressan und Lukas Weibel die Geschäftsstelle zu zweit (130-Stellen-Prozent) weiter.

Die zukünftige Ausgestaltung der Geschäftsstelle hängt von den Ergebnissen des Strategie-Prozesses und den Bedürfnissen des neuen Präsidenten ab. Daher werden Nachfolgeregelungen für den Moment zurückgestellt. Zwei Partner-Gesellschaften der FMCH haben überbrückende Hilfestellung bei Engpässen zugesichert. Vielen Dank.

Seit die Not-Massnahmen des Bundesrates in Kraft sind, ist das Arbeitsvolumen angestiegen. In der Hoffnung auf eine kurze überschaubare Krisen-Zeit haben sich Verena Bressan und

Lukas Weibel spontan bereit erklärt, das Gesamt-Pensum auf 200-Stellen-Prozente aufzustocken. Den beiden sei an dieser Stelle herzlich gedankt. Falls weiterer Bedarf entstehen sollte, werden wir die genannten Angebote unserer Partner-Gesellschaften dankend in Anspruch nehmen.

Kollegiale Grüsse

Josef E. Brandenburg
Präsident FMCH

Michele Genoni
President elect FMCH

*Mit dem Newsletter der FMCH informieren wir Sie kurz und bündig über Neuigkeiten der Gesundheitspolitik und der FMCH. Rückmeldungen sind nicht nur erlaubt, sondern erwünscht und werden, soweit passend, publiziert: info@fmch.ch
<https://www.fmch.ch/>*

*Wir wünschen Ihnen eine schöne Woche!
Die Geschäftsstelle der FMCH*

